

STEUERN und SOZIALVERSICHERUNG von SCHIEDSRICHTERN und FUNKTIONÄREN

Nachdem in den letzten Beiträgen Trainer, Einzel- und Mannschaftssportler beleuchtet worden sind, wird im aktuellen Artikel auf Schiedsrichter und Funktionäre eingegangen. Damit ist in der Artikel-Serie der Katalog sämtlicher Tätigkeiten, die im Rahmen eines Amateur-Sportvereins ausgeübt werden können, komplett behandelt. Abschließend wird auf aktuelle Entwicklungen hingewiesen.

SCHIEDSRICHTER:

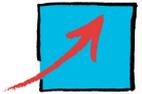
Gemäß „**Hostasch-Verordnung**“ können theoretisch auch an Schieds(Wettkampf)richter monatlich **537,78 Euro** als **pauschalierte Aufwandsentschädigung** ausgezahlt werden. Bis zu dieser Höhe besteht keine Sozialversicherungspflicht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Schiedsrichter seine Tätigkeit nicht als Hauptberuf ausübt und diese Aufwandsentschädigung im Rahmen eines echten oder freien Dienstverhältnisses bezieht.

Bei Schiedsrichtern – speziell in Mannschaftssportarten wie Fuss-, Hand- oder Volleyball – erscheint es allerdings grundsätzlich fragwürdig, inwieweit eine Schiedsrichtertätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden kann. Ob ein Dienstverhältnis vorliegt, ist anhand der folgenden Kriterien zu beurteilen:

CHECKLISTE: JEMAND WIRD FÜR EINEN VEREIN/VERBAND TÄTIG:

	JA	NEIN
1) Der für den Verein Tätige ist in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Der Verein hat gegenüber dem Tätigen ein Weisungsrecht (Arbeitsort, -zeit und -disziplin)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Der Tätige muss die Arbeit selber erbringen, darf sich grundsätzlich <u>nicht</u> vertreten lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Der Tätige ist in die Organisation des Vereins eingebunden (räumlich und/oder Arbeitsabläufe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5) Der Tätige schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6) Der Tätige erbringt typische Arbeiten, die mit generellen Merkmalen beschrieben werden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7) Die Arbeitsmittel werden ausschließlich vom Verein zur Verfügung gestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wenn die Merkmale 1) bis 3) mit JA beantwortet worden sind und die weiteren Merkmale 4) bis 7) überwiegend mit JA, dann liegt ein **ECHTES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.



Wenn entsprechend den vorhergehenden Kriterien kein echtes Dienstverhältnis vorliegt, dann beim folgenden Entscheidungsbaum fortfahren:

- | | JA | NEIN |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 8) Der für den Verein Tätige muss die Arbeit im wesentlichen persönlich erbringen, kann sich aber gelegentlich vertreten lassen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9) Der Tätige verwendet keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel, nutzt die Betriebsmittel des Vereins | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10) Der Tätige schuldet ein Wirken (seine Arbeitskraft bzw. Zeit, keine konkreten Ergebnisse) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 11) Der Tätige kann seine Arbeitszeit frei einteilen und Arbeiten sanktionslos ablehnen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 12) Der Tätige ist nicht strikt in die Organisation des Vereins eingebunden, unterliegt nur sehr eingeschränkt den Weisungen des Vereins (nur eine eingeschränkte Ergebniskontrolle der Arbeit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

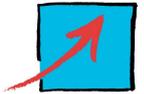
Wenn die Merkmale 8) bis 12) überwiegend mit JA beantwortet worden sind, dann liegt ein **FREIES DIENSTVERHÄLTNIS** vor.

Die von Schiedsrichtern geforderten Attribute wie Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit scheinen mit den Kriterien eines Dienstverhältnisses unvereinbar. Zwischen Verein und Schiedsrichter kommt es gar nicht zu einem Leistungsaustausch. Der Verein hat zwar die Verpflichtung, die Schiedsrichter-Gebühren zu tragen, kann sich den Schiedsrichter aber nicht selber aussuchen. Schon allein deshalb scheidet ein Dienstverhältnis aus. Die besondere Konstellation bei Schiedsrichtern scheint nicht einmal in die – im Vergleich zum Dienstverhältnis ohnehin viel freieren – Rahmenbedingungen eines Werkvertrages zu passen.

In der **Praxis** stehen die Schiedsrichter (speziell von Mannschaftssportarten) dementsprechend grundsätzlich nicht in einem (echten oder freien) Dienstverhältnis. Sie erhalten Gebühren für die Leitung von Spielen sowie Aufwandsentschädigungen für die Fahrtspesen. Bis zum Landesliganiveau werden diese Gebühren und Spesenersätze in der Regel von dem Verein getragen, der das Heimspiel ausrichtet. In höheren Ligen zahlen die Vereine in einen Pool beim Verband ein, aus dem unter anderem Schiedsrichter-Gebühren und –spesen gezahlt werden.

Schiedsrichter müssen daher die von ihnen vereinnahmten Gebühren selber versteuern und beim Überschreiten bestimmter Grenzen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage hat der Schiedsrichter eine **Einnahmen Ausgaben-Rechnung** zu erstellen. Dabei sind zunächst von den kassierten Gebühren und Spesenersätzen pro Monat bis zu EUR 75,- ohne weiteren Nachweis als pauschale Ausgaben abziehbar. Wenn die tatsächlichen, mit der Schiedsrichter-Tätigkeit verbundenen, Ausgaben höher sind, sind diese aufzuzeichnen und den Einnahmen gegenüber zu stellen.

TIPP: Wichtige Grenzen: Wenn der Schiedsrichter als Hauptberuf in einem Dienstverhältnis steht, kann er pro Jahr EUR 730,- Gewinn (Einnahmen-Ausgaben) aus seiner Schiedsrichter-Tätigkeit erzielen, ohne, dass er eine Einkommensteuererklärung abgeben muss. Wird aus der Schiedsrichter-Tätigkeit mehr erzielt, dann sollte eine Gewinn-Grenze von EUR 4.188,12 beachtet werden.



Bis zu dieser Höhe kann sich ein Schiedsrichter von der Selbständigen-Sozialversicherung befreien lassen, wenn er hauptberuflich in einem Dienstverhältnis steht.

FUNKTIONÄRE:

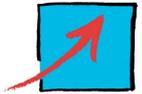
Laut Vereinsrichtlinien begründet die Übernahme von ehrenamtlichen Vereinsfunktionen in der Regel kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend (pauschale) Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Ein Dienstverhältnis liegt erst dann vor, wenn der Verein mit dem Funktionär eine fixe Leistungsverpflichtung sowie feste Arbeitszeiten vereinbart. Zu den Kriterien für das Vorliegen eines echten bzw. freien Dienstverhältnisses siehe den oben dargestellten Kriterien-Katalog.

Solange kein Dienstverhältnis vorliegt, ist ein Funktionär für die Versteuerung seiner Aufwandsentschädigungen selber verantwortlich. Hinsichtlich der Grenzen für eine Versteuerung, Sozialversicherungspflicht sowie pauschale Betriebsausgaben (EUR 75,- monatlich) ist auf das für Schiedsrichter ausgeführte zu verweisen.

Als Besonderheit sind jene Vereinsfunktionäre zu erwähnen, die in ihrem Hauptberuf Gewerbetreibende oder Freiberufler sind (z.B. Masseur, Ärzte, Rechtsanwälte etc.). Sind diese im Rahmen ihres Berufes für einen Verein tätig, dann sind Vergütungen des Vereins Teil ihrer betrieblichen Einkünfte und nach Maßgabe der allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zu versteuern bzw. der Sozialversicherung zu unterziehen.

AKTUELLE ENTWICKLUNG bei SPORTVEREINEN:

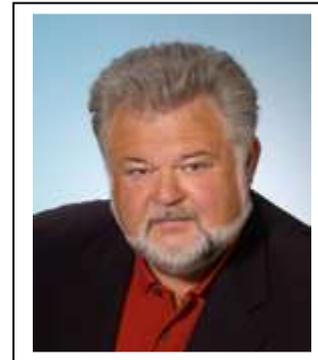
Die Gebietskrankenkassen – beginnend im Burgenland, mittlerer Weile auch in Wien – unternehmen zusehends Anstrengungen, die von Sportvereinen an Amateure ausgezahlten Aufwandsentschädigungen in ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen umzudeuten. Als Argument wird dabei herangezogen, dass derart pauschalisierte Aufwandsentschädigungen nur insoweit zustehen, als auf Seiten des Sportlers bzw. Trainers ein entsprechender Sachaufwand nachvollziehbar bzw. nachweisbar ist.



Diese Ansicht lässt sich meines Erachtens nach jedoch nicht aus dem Wortlaut der Hostasch-Verordnung ableiten.

Für weiter führende Informationen zu diesem Thema wird auf die Homepage der BSO (www.bso.gv.at) verwiesen, wo Beiträge von Mag. Siart zum Download bereit stehen. Informationen erhalten Sie auch direkt bei Siart + Team Treuhand, Tel.: 01 4931399.

**Mag. Rudolf Siart, Steuerberater in Wien,
Siart + Team Treuhand,
1160 Wien, Enenkelstraße 26,
Tel: 4931399 – Fax: 4931399/40,
e-mail: siart@siart.at – www.siart.at**



Steuern und Sozialversicherung bei Schiedsrichtern und Funktionären

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen zählen für Verbände und Vereine zum „täglichen Brot“ wie Training und Wettkampf. Um allen Verantwortlichen die aktuelle Rechtslage und praktische Tipps zu vermitteln, hat die BSO mit dem Wiener Steuerberater Mag. Rudolf Siart eine Serviceserie gestaltet. Nachdem bereits Trainer, Einzel- und Mannschaftssportler beleuchtet worden sind, stehen im aktuellen Beitrag Schiedsrichter und Funktionäre im Mittelpunkt. Mit diesem 4. Teil dieser Serie ist der Katalog sämtlicher Tätigkeiten, die im Rahmen eines Amateur-Sportvereins ausgeübt werden können, komplett behandelt. Abschließend wird auf aktuelle Entwicklungen hingewiesen.

SCHIEDSRICHTER:

Gemäß „Hostasch-Verordnung“ können theoretisch auch an Schieds(Wettkampf)richter monatlich 537,78 Euro als pauschalierte Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Bis zu dieser Höhe besteht keine Sozialversicherungspflicht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Schiedsrichter

CHECKLISTE: JEMAND WIRD FÜR EINEN VEREIN/VERBAND TÄTIG:

	JA	NEIN
1) Der für den Verein Tätige ist in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2) Der Verein hat gegenüber dem Tätigen ein Weisungsrecht (Arbeitsort, -zeit und -disziplin)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3) Der Tätige muss die Arbeit selber erbringen, darf sich grundsätzlich nicht vertreten lassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4) Der Tätige ist in die Organisation des Vereins eingebunden (räumlich und/oder Arbeitsabläufe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>